

Ausbau der Solarenergie in Kaiserslautern schreitet voran

Rat fasst drei Beschlüsse zur Förderung von Photovoltaikanlagen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember gleich drei Beschlüsse zum Ausbau der Solarenergie in Kaiserslautern gefasst. So gab der Rat grünes Licht für ein Änderungsverfahren des vorhandenen Bebauungsplans zwecks Ausbaus der Photovoltaikanlage Hölzengraben. Mit dem Plan zur Erweiterung der Anlage war die städtische Tochtergesellschaft WVE an die Stadt herangetreten. Sie hat zum Ziel, die neuen Betriebsgebäude eines benachbarten Unternehmens, das bisher schon die Solarenergie der Anlage Hölzengraben genutzt hat, auch mit Solarstrom zu versorgen.

Ebenfalls grünes Licht gab der Rat für die Aufstellung eines Bebauungsplans, durch den ein zweites Solarprojekt der WVE ermöglicht werden soll, und zwar auf Teilen der Fläche des derzeitigen P+R-Parkplatzes in der Schweinsdell. Mit dem von der dort geplanten Photovoltaikanlage erzeugten Solarstrom können nach Auskunft der WVE in einem Umkreis von ca. 4,5 Kilometern städtische Liegenschaften (z.B. Schulen oder das Rathaus) und die SWK Verkehrs-AG mit Solarstrom versorgt werden. Durch die Nutzung des regenerativen Stroms



Der P+R-Parkplatz Schweinsdell wurde anlässlich der WM 2006 gebaut, hier ein Luftbild vom 12. Mai 2006. Auf Teilen der inzwischen wenig genutzten Fläche soll nun eine Photovoltaikanlage entstehen. FOTO: PS

könne der jährliche Kohlendioxidausstoß der Stadt um ca. 720 Tonnen reduziert werden. Des Weiteren können durch die Errichtung der Photovoltaik-

anlage die seit einiger Zeit mindergenutzten Parkplatzflächen des Parkplatzes Schweinsdell einer Nachnutzung zugeführt werden. Das gesamte

Areal der Anlage inklusive Trafostation und der Umröfung der Parkplatzfläche in diesem Bereich werden eingezäunt und dadurch von der verbleiben-

den Parkplatzfläche räumlich getrennt.

Zum Dritten wurde die Stadtverwaltung per Beschluss aufgefordert, in allen zukünftigen Bebauungsplan- und Bebauungsplanänderungsverfahren die verbindliche Festsetzungsmöglichkeit von Photovoltaikanlagen zu prüfen und die Festsetzung der Solarpflicht vorrangig – unter größtmöglicher Reduktion von Ausnahmetabeständen – anzuwenden. Eine generell verbindliche Festschreibung in allen neuen Verfahren wurde aufgrund von Rechtsbedenken bereits in der Sitzung im Oktober vom Rat mehrheitlich abgelehnt.

Alle drei Beschlüsse stehen im Einklang mit den Klimaschutzbemühungen der Stadt Kaiserslautern, zu denen man sich im „Masterplan 100% Klimaschutz“ verpflichtet hat.

Nähre Informationen zu den drei Tagesordnungspunkten finden alle Interessierte im Ratsinformationssystem der städtischen Homepage unter der Stadtratsitzung vom 6. Dezember 2021. Informationen zum Masterplan 100% Klimaschutz sind zu finden unter www.kaiserslautern.de/umwelt. |ps

Frohe Weihnachten und Alles Gute zum Neuen Jahr!

Dies ist die letzte Amtsblattausgabe des Jahres 2021. Die Ausgaben vom 24. Dezember und vom 31. Dezember entfallen. Die Redaktion des Amtsblatts und der Stadtvorstand der Stadt Kaiserslautern wünschen allen Leserinnen und Lesern eine Frohe Weihnachtszeit und schon jetzt Alles Gute und Viel Gesundheit im Neuen Jahr!

Verwaltung zwischen Feiertagen geschlossen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern ist vom 24. bis einschließlich 31. Dezember geschlossen. Ab dem 3. Januar 2022 gelten wieder die bekannten Öffnungszeiten. Folgende Dienststellen sind in dieser Zeit erreichbar:

Bürgercenter

29. Dezember, von 10 bis 14 Uhr. Notdienst lediglich zur Beantragung vorläufiger Personalausweise, vorläufiger Reisepässe und Kinderreisepässe bei nachgewiesinem kurzfristigem Reiseantritt.

Standesamt

27. bis 30. Dezember, jeweils von 9 Uhr bis 11 Uhr. Bereitschaftsdienst für die Anzeige von Sterbefällen und Ausstellung von Bestattungsgenehmigungen (Telefon 0631/365-2417) sowie für die Anzeige von (Haus-)Geburten (Telefon 0631/365-2254).

Zulassungsstelle

28. Dezember in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13 Uhr. Eine Vorsprache ist allerdings nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Integrierte Leitstelle, Telefon 0631/316052-0.

Jugendamt

Bereitschaftsdienst, 27. bis 30. Dezember, jeweils von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Telefon 0631/365-2663.

Friedhofsverwaltung

27. bis 30. Dezember, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, Telefon 0631/365-3910.

Der Ruheforst ist bleibt in der Zeit vom 27. Dezember bis 1. Januar 2022 geschlossen, ist aber in dringenden Fällen unter 365-3924 zu erreichen.

Tourist Information

28. bis 30. Dezember, jeweils von 10 bis 16 Uhr. |ps

STE/WVE: 24-Stunden-Notdienst erreichbar

Der Gemeinschaftsbetrieb der Stadtentwässerung Kaiserslautern AÖR und der WVE GmbH ist ab Freitag, 24. Dezember, geschlossen und öffnet wieder am Montag, 3. Januar 2022. In dringenden Fällen steht ein 24-Stunden-Notdienst zur Verfügung, unter der Telefon-Nummer 0631/3723-0.

Die Vorstände der Stadtentwässerung, Rainer Grüner und Jörg Zimmermann, und der Geschäftsführer der WVE, Peter Nonnemacher, wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr! |ps

Verteilung der neuen Abfallkalender ab 20. Dezember

Getrennte Broschüren für Innenstadt und Ortsbezirke

Vom 20. bis 24. Dezember 2021 lässt die Stadtbildpflege Kaiserslautern (SK) den städtischen Abfallkalender für das Jahr 2022 als Hauswurfsendung im Stadtgebiet verteilen. Haushalte und Gewerbebetriebe, die keinen Kalender erhalten, können diesen ab dem 27. Dezember unter der Telefonnummer (0631) 365-3850 nachfordern. Ab diesem Zeitpunkt liegen die Abfallratgeber auch kostenfrei zur Mitnahme in den städtischen Wertstoffhöfen, im Bürgercenter des Rathauses und bei den Stadtwerken Kaiserslautern (SWK) in der Bismarckstraße 14 aus.

„Da sich ab kommenden März in den Ortsbezirken die Sammlung von Verpackungen ändert, haben wir zwei verschiedene Abfallkalender erstellt“, so Andrea Buchloh-Adler, Werkleite-

rin der SK. In den Ortsteilen werden die Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen nur noch bis einschließlich Februar über die Gelben Säcke eingesammelt, ab März erfolgt die Abfuhr dann über die Gelben Tonnen. Diese werden von der Firma Jakob Becker Entsorgungs-GmbH ab Mitte Februar an die Haushalte verteilt. Nähere Informationen hierzu sind dem Abfallkalender für die Ortsteile zu entnehmen.

Im Innenstadtbereich werden weiterhin die Gelben Säcke abgeholt. Diese sind jedoch an den Ausgabestellen nur noch gegen Abgabe einer Abholkarte erhältlich, die im Abfallkalender für die Innenstadt mehrfach abgedruckt ist.

Außerdem enthält die praktische DIN A5-Broschüre wieder viele nützli-



che Informationen zur Abfallentsorgung in Kaiserslautern. Zu erfahren

sind hier unter anderem die aktualisierten Abfurthermine für Restabfall,

Bioabfall, Altpapier und die Gelben Säcke/Gelben Tonnen. Darüber hinaus beinhaltet sie die neuen Sammeltermine des Umweltmobils sowie die geänderten Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe in Erfenbach und in der Dannerstraße.

Alle Abfurthermine hat die Stadtbildpflege bereits online unter www.stadtbildpflege-kl.de veröffentlicht. Auch in der App der Stadtbildpflege werden alle relevanten Abfurthermine angezeigt. Die App kann kostenfrei im App-Store und im Google Play-Store heruntergeladen werden.

Die Stadtbildpflege bittet die Bevölkerung, die Aktualisierungen zu beachten, damit die Abfallbehälter weiterhin reibungslos geleert und die Wertstoffe richtig entsorgt werden können. |ps

Gesucht: Ausstellungsstücke zur Kammgarnspinnerei

Stadtumuseum bittet um Unterstützung



Im Rohwoll-Lager 1957

FOTO: EWALD HOINSKIS

seums sind Mittwoch bis Freitag von 10 bis 17 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 11 bis 18 Uhr. Montag und Dienstag sowie vom 24. Dezember bis 4. Januar 2022 hat das Stadt-

museum geschlossen. Fragen werden gerne auch telefonisch unter der Nummer 0631/365-2327 oder per E-Mail an museum@kaiserslautern.de beantwortet. |ps

Wertstoffhöfe zwischen den Feiertagen geöffnet

Sonderleerung der Müllabfuhr am 5. Januar

Am 24. und 31. Dezember sind die städtischen Wertstoffhöfe in der Dannerstraße 17 und Siegelbacher Straße 187 geschlossen. Der Wertstoffhof in der Pfaffstraße 3 nimmt an diesen Tagen von 8 bis 14 Uhr Abfälle entgegen. Alle Wertstoffhöfe sind vom 27. bis 30. Dezember zu den regulären Zeiten geöffnet.

Darüber hinaus bittet der städtische Entsorgungsbetrieb zu beachten, dass sich in einzelnen Straßen im Stadtge-

Weihnachtsmarkt: Platzentgelte reduziert

Aufgrund der verkürzten Dauer des Weihnachtsmarktes wird die Stadtverwaltung den Standbetreibern dementsprechend reduzierte Platzentgelte in Rechnung stellen. Das hat Bürgermeisterin Beate Kimmel in der Sitzung des Marktausschusses am Donnerstag mitgeteilt. Der Weihnachtsmarkt war aufgrund der Pandemiesituation vorzeitig beendet worden und hatte nur 13 Tage – letztmalig am 4. Dezember – geöffnet. |ps

Auf Grund der Coronapandemie bereits mehrfach verschoben, soll es am 19. Februar 2022 endlich soweit sein: Das Stadtmuseum (Theodor-Zink-Museum I Wadgasserhof) eröffnet die Ausstellung „Am wölfen Faden: Die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern, 1857-1981“. Gezeigt werden in der Scheune Exponate aus dem Bestand des Stadtarchivs und Stadtmuseums. Aber auch die Kaiserslauterer Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, sich mit ihrem ganz persönlichen Erinnerungsstück an der Ausstellung zu beteiligen. Gesucht werden deshalb nicht nur Fotos, Unterlagen und Gegenstände des damaligen Unternehmens, sondern auch Zeitzugen, die ihre ganz persönlichen Geschichten oder Gedanken an die Kammgarnspinnerei zur Ausstellung beitragen möchten. Die Erinnerungsstücke können bis Ende Januar während der Öffnungszeiten beim Stadtmuseum in der Steinstraße 48 abgegeben werden. Eine Rückgabe der Exponate wird garantiert. Die Öffnungszeiten des Stadtmu-

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern
 Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Sandra Janik-Sawetzki, Nadine Robarge, Anika Sedlmeier, Sandra Zehle, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: amsblatt@kaiserslautern.de
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtlich in deren eigenen Verantwortung.
 Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
 Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern: Laura Braunbach, Tel. 0621 5902-776, E-Mail: amsblatt-kaiserslautern@suewe.de
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
 Verteilung: PIG Ludwigshafen, E-Mail: zustellklausuren@suewe.de oder Tel. 0621 572 498-60. Das Amtsblatt Kaiserslautern erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstag außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Kaiserslautern verteilt Sofort eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhinderbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgeholten werden.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung
Ergänzende Bedingungen
der

SWK Stadtwerke Kaiserslautern
Versorgungs-AG
Bismarckstr. 14
67655 Kaiserslautern

zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
vom 1. November 2006
zul. geändert zum 14. März 2019

gültig ab 01. Januar 2022

Inhaltsübersicht

1. **Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV**
(Anschlüsse an öffentliche Verteilungsanlagen, die sowohl vor als auch nach dem 01.04.1980 errichtet wurden)
 - 1.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses
 - 1.2 Sonderfälle
 - 1.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse
 - 1.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen
 - 1.5 Vorübergehende Anschlüsse
 - 1.6 Verzögerung bei der Herstellung
 2. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)
 3. Anschlussnutzung bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen
 - 3.1 Tonfrequenzrundsteuerempfänger oder vergleichbare Gerätschaften
 - 3.2 Sonstiges
 4. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
 - 4.1 Bemessungsgrenze
 - 4.2 Anschlüsse für Wohneinheiten, Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit mehreren Wohneinheiten
 - 4.3 Weiterer BKZ über einer Leistungsanforderung von 30 kW
 5. Inbetriebsetzung gemäß §§ 13, 14 NAV
 6. Unterbrechungs- u. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV
 7. Umsatzsteuer
 8. Inkrafttreten

Anhang 1

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 zuletzt geändert zum 14. März 2019.

1. **Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV**

- 1.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Die Kosten betragen bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Erdkabel (bei einseitiger Kabelverlegung ab Straßenmitte gerechnet) und bis zu 20 m Anschlussleitung bei Freileitung:

Kosten Hausanschluss	Freileitungsnetzen	Erdkabelnetzen
	Euro netto / Euro brutto	Euro netto/Euro brutto
als Grundbetrag (bis 30 kW):	856,00 / 1018,64	1.734,00 / 2.063,46
Zuschläge je Meter Mehrlänge:	43,00 / 51,17	68,00 / 80,29

- 1.2 In Sonderfällen

D. h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 1.1 genannten Ausführungen, z. B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen, insbesondere bei Überschreitung des Wertes von 30 kW, wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller zu 100 % zu erstatten.

Sind dem Netzbetreiber Anschlüsse außerhalb bebauter Ortslage aus Gründen nach §17 Abs. 2 oder §18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

- 1.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

Bei Veränderungen bestehender Hausanschlüsse in örtlichen Verteilungsanlagen, z. B. Änderung von Zwei- in Vierleiteranschluss, wird als Hausanschlusskostenbetrag folgender Wert berechnet:

	Euro netto	Euro brutto
Grundbetrag	430,00	511,70

1.3.1 Hinzu kommen ggf. Zuschläge gemäß den halben unter 1.1 festgelegten Sätzen.

1.3.2 Diese Kostenregelung gilt auch dann, wenn die Veränderung des Hausanschlusses schon vor einem dahin gehenden Antrag des Kunden (z. B. im Zuge von Ortsnetzumbauten) als vorausschauende Maßnahme erfolgt ist.

- 1.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

1.4.1 Bei Freileitung, z. B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhlaänderung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten berechnet in Höhe von:

	Euro netto	Euro brutto
pauschal	679,00	808,01

Zu Lasten des Netzbetreibers gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen, z. B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen, usw.).

1.4.2 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, auch für Stilllegungen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

- 1.5 Vorübergehende Anschlüsse

Für Anschlüsse die nur für eine vorübergehende Zeit erstellt werden, werden die Kosten der Montage und Demontage sowie ein anteiliger Ansatz für den Materialaufwand berechnet.

- 1.6 Verzögerungen bei der Herstellung

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z.B. in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

2. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber auf

Grund des Angebotes den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzzanschlusses. Der Netzbetreiber kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen. Die Fälligkeit der Zahlung ergibt sich ansonsten aus dem Angebot.

3. Anschlussnutzung bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

- 3.1 Tonfrequenzrundsteuerempfänger oder vergleichbare Gerätschaften

Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen kann der Netzbetreiber die Entnahme der elektrischen Energie über Tonfrequenzrundsteuerempfänger fordern, sofern mit dem Anschlussnehmer vertraglich verminderter Netzentgelte vereinbart sind. Dies hat zur Folge, dass in netzkritischen Situationen die Verbrauchseinrichtungen gesteuert / gedrosselt und ggf. unterbrochen werden können. Der Netzbetreiber behält sich vor anstatt Tonfrequenzrundsteuerempfängern, entsprechend Stand der Technik, vergleichbare Gerätschaften einzusetzen.

- 3.2 Sonstiges

Die technischen Anforderungen an den Aufbau der Zähleranlage des Anschlussnutzers sind in der VDE-AR-N 4100 sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers geregelt. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch den Netzbetreiber.

4. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- 4.1 Bemessungsgrenze

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für die Erstellung oder Verstärkung der dem Netzzanschluss vorgelegerten Teile des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen nach Maßgabe der §§ 11 und 29 NAV, sofern der Leistungsbedarf je Netzzanschluss 30 kW übersteigt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht (NAV §11 Abs. 4).

Als erheblich wird dabei ein Wert von 5%, mindestens jedoch 20 kW gesehen.

- 4.2 Anschlüsse für Wohneinheiten, Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit mehreren Wohneinheiten

Gemäß §11 Abs. 3 NAV wird für die Leistungen kleiner 30 kW, dies entspricht drei Wohneinheiten nach DIN 18015-1, kein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Ab der vierten Wohneinheit wird ein Baukostenzuschuss berechnet. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{BKZsp} \times P$$

Der BKZsp ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen

- 4.3 Weiterer BKZ über einer Leistungsanforderung von 30 kW

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung nach Maßgabe von §11 Abs. 4 NAV erhöht. Eine Erhöhung liegt regelmäßig von, wenn eine Veränderung am Netzzanschluss erforderlich wird, z.B. beim

- Herstellen eines neuen Netzzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren Kasten
- Verstärken der vorhandenen, bzw. bei neuen Hausanschlüssen, der vorher vorhandenen Hausanschlussicherung

Für jedes angefangene kW des Weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden die Preise gemäß Preisblatt berechnet. Die Anwendung des Erheblichkeitswertes gem. Abs. 4.1 entfällt hierbei.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV

Die Inbetriebsetzung des Netzzanschlusses, bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber, ggf. durch dessen Beauftragten. Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung ein Beitrag für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Dieser Beitrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z. B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Mess-einrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.

6. Unterbrechungs- und Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV

Wird der Netzzanschluss eines Kunden aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer - und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 14, 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege- und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Entsteht für eine Außer - und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser anstelle der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

7. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge sind - sofern umsatzsteuerpflichtig - inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2020). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006“ einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“, vom 01. Juni 2020 in Kraft mit Wirkung vom:

01. Januar 2022

Anhang 1

„Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006“, zuletzt geändert zum 14. März 2019

Allgemeine Erläuterungen

Die Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Antragstellers bzw. Kunden (Hausanschluss) wird in der Regel als Vierleiteranschluss in Freileitung oder Erdkabel ausgeführt.

Der Freileitungsanschluss besteht aus dem Dachständer, soweit er als Träger für die Einführung der Innenleitung dient, der Durchführung dieser Leitung durch den Dachständer bis zur Hausanschlussicherung einschließlich und - gegebenenfalls - aus der dem Leistungsnetz des Netzbetreibers heranzuführenden Leitung (Anschlussaußenleitung).

Der Erdkabelanschluss in Erdkabelnetzen besteht (soweit nicht anders vereinbart) aus der von dem Leistungsnetz des Netzbetreibers bis zur Hausanschluss sicherung heranzuführenden Kabelleitung (Kabelverbindungsleitung) und der Hausanschluss-sicherung.

Der Netzbetreiber stellt die elektrische Arbeit am Netzzanschlusspunkt (z.B. Hausanschlusskasten, Kabelverteiler, Trafostation usw.) zur Verfügung.

Die Grundbeträge, die für die Herstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen zu entrichten sind, gelten bei **Freileitungsanschlüssen** unter der Voraussetzung, dass eine Anschlussleitung nicht erforderlich ist, da der Einführung der Innenleitung tragende Dachständer gleichzeitig als Ortsnetzstützpunkt dient.

**Bekanntmachung des Tages der Wahl der Ortsvorsteherin/
des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Kaiserslautern-Erfenbach
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

I.

Am Sonntag, dem 06. März 2022, findet die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Kaiserslautern-Erfenbach statt. Eine etwa notwendig werdende

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 06.12.2021 beschlossene Satzung vom 07.12.2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung
der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Hundesteuer
– Hundesteuersatzung –
vom 07.12.2021

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 und § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Kaiserslautern durch natürliche Personen.

(2) Der Hundesteueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Halterin / der Halter des Hundes. Hundehalterin / Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Halterin / Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Geburtsdatum
2. Herkunft und Anschaffungstag

glaublich nachzuweisen.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung im Stadtgebiet unter Angabe des Grundes schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung ist die vorhandene Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dies binnen 14 Tagen der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Abs. 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer wird für das Jahr 2022 festgesetzt auf:

1. 120 Euro für den ersten Hund
2. 168 Euro für den zweiten Hund
3. 228 Euro für jeden weiteren Hund

(2) Ab dem 01.01.2023 werden die Steuersätze jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Auf Antrag der Steuerschuldnerin / des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahrs gestellt werden.

(5) Für diejenigen Steuerschuldnerinnen / Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldnerinnen / Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

5. Hunden, die nachweislich durch die Hundehalterin / den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Kaiserslautern und Umgebung e. V. übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung wird auf 2 Jahre, anknüpfend an den

Beginn der Steuerpflicht nach § 4, befristet und wird in einem Haushalt innerhalb von 10 Jahren nur für einen Hund gewährt.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7a Steuerfreie Hundehaltung

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. Die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.

2. Die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestreit werden.

3. Die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Werden von einer Hundehalterin / einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Wird die Steuervergünstigung gleichzeitig mit der Anmeldung des Hundes beantragt, so ist sie ab dem ersten Tag der Besteuerung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn der Hund verspätet angemeldet wird.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Kaiserslautern angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt verbleibt.

(2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.

(3) Die jeweils gültige Hundesteuermarke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes von dem Hund sichtbar zu tragen.

(4) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Kaiserslautern die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung an die Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – zurückzugeben.

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dies unverzüglich bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – anzuzeigen. Die Halterin / der Halter erhält auf Antrag eine Ersatzmarke. Für den Ersatz der Marke kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Dasselbe gilt bei einer unbrauchbar gewordenen Marke. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – zurückzugeben.

§ 11 Überwachung der Steuer

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i. V. m. §§ 90, 92 und 93 Abgabenordnung sind die Steuerpflichtigen und andere Personen verpflichtet, der Stadtverwaltung Kaiserslautern die für die Hundesteuererhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadtverwaltung Kaiserslautern kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gebiet der Stadt Kaiserslautern Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift der Hundehalterin / des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,

2. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,

3. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigen,

4. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar festigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,

5. die Auskunftsplicht verletzt, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Auskunftsplicht gemäß § 11 Abs. 1 oder der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Hundesteuer vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 07.12.2021

Stadtverwaltung

In Vertretung

gez. Beate Kimmel
Bürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beantragt oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begreift soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung**Festsetzung der Abfallgebühren 2022**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 die Satzung vom 09.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallsortung (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2012 beschlossen.

Für diejenigen Gebührenpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Besiedelteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallsortung (Abfallgebührensatzung) die Gebühr für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Benutzungsgebühren für die Abfallsortung werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden über Abfallgebühren festgesetzten Raten und zu den genannten Termintagen fällig.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 06.12.2021 beschlossene Satzung vom 07.12.2021 hiermit öffentlich bekanntgebracht.

Achte Satzung vom 07.12.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der §§ 1, 17, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), am 06.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2009 in der Fassung der sieben Änderungssatzung vom 05.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Nach Abzug des in § 11 Abs. 2 dieser Satzung ausgewiesenen Kostenanteils, der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt, betragen die Gebühren:
 a) in der Reinigungsklasse B-1 3,36 EUR/Meter/Jahr
 b) in der Reinigungsklasse B-2-1 6,72 EUR/Meter/Jahr
 c) in der Reinigungsklasse S-2 13,44 EUR/Meter/Jahr
 d) in der Reinigungsklasse S-2-W 21,84 EUR/Meter/Jahr
 e) in der Reinigungsklasse S-3 20,28 EUR/Meter/Jahr
 f) in der Reinigungsklasse S-3-W 28,68 EUR/Meter/Jahr
 g) in der Reinigungsklasse S-6-W 49,44 EUR/Meter/Jahr
 h) in der Reinigungsklasse S-7-W 63,24 EUR/Meter/Jahr“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Soweit die Stadt nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Straßenreinigung für den Reinigungspflichtigen durchführt, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Säubern der Straße (§ 7 dieser Satzung, Rinne bis Straßenmitte) pro Gebührenmeter 4,44 EUR/Meter/Jahr
 b) für das Säubern der Gehwegfläche pro Gebührenmeter 4,44 EUR/Meter/Jahr
 c) für Winterdienstarbeiten wird eine Pauschale pro Gebührenmeter von 11,04 EUR je Winter erhoben.

Die Reinigungshäufigkeit von Straßen und Gehwegflächen erfolgt nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung. Winterdiensteinsätze erfolgen nach §§ 3 Abs. 3 und 10 Abs. 3 dieser Satzung.

Als Winter im Sinne von Abs. 2 lit. c) wird der Zeitraum von November bis März angesetzt. Soweit infolge von Einzelaufträgen der Winterdienst nur zeitanteilig erbracht wird, entsteht die Gebühr nur mit dem entsprechenden wöchentlichen Anteil.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß Absatz 1 werden wie folgt festgesetzt:

Fahrzeuge einschließlich Besatzung:

Lkw bis 3,5 t:	70,38 EUR/Stunde
Kleinkehrmaschine:	90,02 EUR/Stunde
Großkehrmaschine:	105,34 EUR/Stunde
Straßenwaschfahrzeug:	80,29 EUR/Stunde
Abfallentsorgung:	87,28 EUR/Stunde
Zusätzlicher Personaleinsatz (z.B. Reiniger):	60,97 EUR/Stunde“

3. In § 18 Absatz 1 Nummer 5 werden folgende Sätze angefügt oder entgegen § 9 Abs. 2 insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet oder Jache, Blut oder sonstigen schmutzigen oder überliegenden Flüssigkeiten dahin ableitet oder das in Rinnen, Gräben und Kanälen entstehende Eis nicht in der gleichen Weise beseitigt wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte,

a) Die Reinigungsklasse der Straße „Burgstraße“, Bereich „Martin-Luther-Straße - Maxstraße“ wird geändert von S-6-W in S-7-W:

Burgstraße	Martin-Luther-Straße - Maxstraße	S-7-W	7	7	x
------------	----------------------------------	-------	---	---	---

b) Die Reinigungsklasse der Straße „Fackelrondell“, Bereich „Königstraße - Fruchthallestraße“ wird geändert von S-6-W in S-7-W:

Fackelrondell	Königstraße - Fruchthallestraße	S-7-W	7	7	x
---------------	---------------------------------	-------	---	---	---

c) Die Angabe „Fackelrondell“, Bereich „Maxstraße - Pariser Straße“ entfällt.

d) Nach der Angabe „Fischerstraße“, Bereich „Spittelstraße – Altenwoogstraße“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

Frachstraße	S-2	2	2	x
-------------	-----	---	---	---

e) Die Reinigungsklasse der Straße „Fruchthallestraße“ wird geändert von S-6-W in S-7-W:

Fruchthallestraße	S-7-W	7	7	x
-------------------	-------	---	---	---

f) Die Reinigungsklasse der Straße „Hilgardring“ wird geändert von S-2 in B-2-1:

Hilgardring	B-2-1	2	1	x
-------------	-------	---	---	---

g) Die Reinigungsklasse der Straße „Mannheimer Straße“, Bereich „Mainzer Tor - Hilgardring“ wird geändert von S-2 in B-2-1:

Mannheimer Straße	Mainzer Tor - Hilgardring	B-2-1	2	1	x
-------------------	---------------------------	-------	---	---	---

h) Die Reinigungsklasse der Straße „Mauerstraße“ wird geändert von S-3-W in S-2-W:

Mauerstraße	S-2-W	2	2	x
-------------	-------	---	---	---

i) Die Reinigungsklasse der „Maxstraße“ wird geändert von S-3-W in S-6-W und um folgenden Bereich ergänzt: „Burgstraße - Pariser Straße“

Maxstraße	Burgstraße - Pariser Straße	S-6-W	6	6	x
-----------	-----------------------------	-------	---	---	---

j) Nach der Angabe der „Maxstraße“, Bereich „Burgstraße - Pariser Straße“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

Maxstraße	Lauterstraße - Burgstraße	S-3-W	3	-3	x
-----------	---------------------------	-------	---	----	---

k) Die Reinigungsklasse der Straße „Mühlstraße“, Bereich „Kennelstraße (ohne Hs.-Nr. 57 u. 59) - Lauterstraße“ wird geändert von B-1 in B-2-1:

Mühlstraße	Kennelstraße (ohne Hs.-Nr. 57 u. 59) - Lauterstraße	B-2-1	2	1	x
------------	---	-------	---	---	---

l) Die Angabe „Pariser Straße“, Bereich „Philipp-Hepp-Straße - Lothringer Eck“ wird wie folgt geändert: „Pariser Straße“, Bereich „Philipp-Hepp-Straße - Lothringer Eck (ohne Stichstraßen)“

m) Die Reinigungsklasse der „Rosenstraße“, Bereich „Kerststraße - Richard-Wagner-Straße“ wird geändert von S-2 in B-2-1:

Rosenstraße	Kerststraße - Richard-Wagner-Straße	B-2-1	2	1	x
-------------	-------------------------------------	-------	---	---	---

n) Die Angabe „St.-Martins-Platz“ wird um folgenden Bereich ergänzt: „(ohne Verbindungsweg zur Spittelstraße)“

o) Nach der Angabe der Straße „St.-Martins-Platz“, Bereich „(ohne Verbindungsweg zur Spittelstraße)“ wird folgende Zeile neu eingefügt

St.-Martins-Platz	(Verbindungsweg Spittelstraße)	S-2-W	2	2	x
-------------------	--------------------------------	-------	---	---	---

p) Die Angabe „Stresemannstraße“, wird um folgenden Bereich ergänzt: „(ohne Stichstraßen)“

q) Die Reinigungsklasse der Straße „Unionstraße“ wird geändert von S-3-W in S-6-W:

Unionstraße	S-6-W	6	6	x
-------------	-------	---	---	---

r) Die Reinigungsklasse der Straße „Willy-Brandt-Platz“ wird geändert von S-2 in S-7-W:

Willy-Brandt-Platz	S-7-W	7	7	x
--------------------	-------	---	---	---

s) Die Angabe „Ziegelstraße“ Bereich „Rosenstraße - Richard-Wagner-Straße“ entfällt.

4. Der Anhang zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 07.12.2021

Stadtverwaltung

In Vertretung

gez. Beate Kimmel

Bürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:
 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beantragt oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Stadt Kaiserslautern

Der Bauausschuss des Stadtrates Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgendes beschlossen:

Widmung von Verkehrsanlagen im Bereich „Kernstadt“ und im Stadtteil Erlenbach

Die nachstehend aufgeführten Verkehrsanlagen werden gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes –LStrG- in der jeweils genannten Funktion nach § 3 des LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bereich „Kernstadt“:**1. Am Schlagbaum**

Fl.Nr. 1434/2, als Gemeindestraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

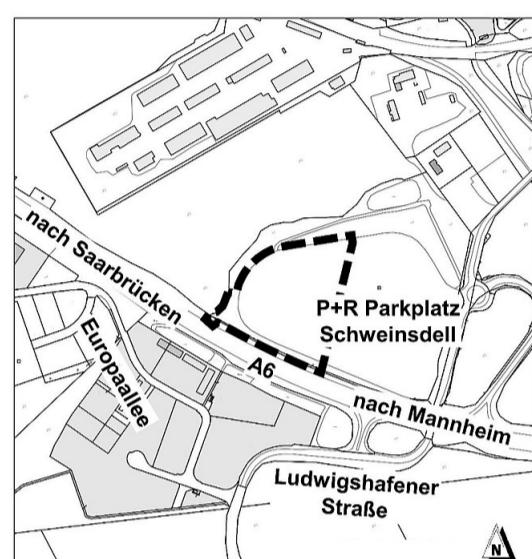
Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 die Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), beschlossen:

Bebauungsplanentwurf „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ (Fotovoltaikanlage)

Planziel: Errichtung einer Fotovoltaikanlage

Begrenzung des Plangebiets:



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), in Kraft getreten am 29.05.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) durch die Veröffentlichung im Internet stattfinden.

Den Bürger*innen wird darüber hinaus eine Einsichtnahme in die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (0631 365-1610) angeboten.

Der Bebauungsplanentwurf mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung

liegt in der Zeit vom

03. Januar 2022 bis zum 04. Februar 2022

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Kaiserslautern (montags - donnerstags von 8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, freitags von 8:00 – 13:00 Uhr) im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, beim Referat Stadtentwicklung im 13. Obergeschoss, Zimmer 1322, öffentlich aus. Ergänzend und zur unverbindlichen Information können die Planunterlagen auch im Internet unter www.kaiserslautern.de/biv oder über den unten stehenden QR-Code eingesehen werden.

Es wird nach § 3 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass im oben genannten Zeitraum die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung besteht.

Darüber hinaus informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer Daten, die Sie mit Ihrer Stellungnahme während der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeben. Mit der Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu. Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Kaiserslautern übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können. Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Kaiserslautern nachlesen unter www.kaiserslautern.de/datenschutz-bauleitplanverfahren

Kaiserslautern, den 13.12.2021
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

jeweils geltenden Fassung) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Vereinfachte Umlegung Nr. 86/2 „Siegelbacher Straße“ vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
Mit dieser Bekanntmachung werden alle Geldleistungen fällig und sind zu den vereinbarten Terminen zahlbar.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
Kaiserslautern, 10.12.2021

Der Vorsitzende

(I.s.)
Rouven Reymann, Obervermessungsrat

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

Der Installation von dezentralen Lüftungsanlagen in den Unterrichtsräumen der Grundschule Hohenecken wird öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/12-498

Ausführungsfristen
3 Monate nach Auftragsvergabe

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYYTB/documents>

Öffnung der Angebote: 17.01.2022, 10:00 Uhr
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016.
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 07.02.2022

Nähere Informationen erhalten Sie unter
www.kaiserslautern.de/ – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet.

Kaiserslautern, den 14.12.2021

gez.
Peter Kiefer
Beigeordneter

NICHTAMTLICHER TEIL

WEITERE MELDUNGEN

Lebensmittelpakete zu Weihnachten

Spende der NATO-Musikfestival-Stiftung an Familienhilfe



Hauptmann Alexander Glowatzki, Christoph Dammann, Oberst Karl-Heinz Lutz, Bürgermeisterin Beate Kimmel, Gertrud Stahl und Susanne Bernhart

FOTO: PS

FRAKTIONSBEITRÄGE

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Die CDU- Stadtratsfraktion wünscht gesunde Festtage

Fraktion im Stadtrat
CDU

Das Jahr 2021 neigt sich seinem Ende zu. Nach einem schweren Jahr 2020 haben wir alle viele Hoffnungen in dieses Jahr gesetzt. Es war wiederum ein anstrengendes Jahr für viele von uns. Leider werden wir auch in der kommenden Zeit viel Kraft brauchen, um die Hürden, die uns noch bevorstehen, nehmen zu können. Wir wünschen Ihnen, dass Sie das Weihnachtsfest nach Ihren Vorstellungen gemeinsam mit Ihren Lieben feiern



FOTO: CHRISTIANE LANG

same und friedvolle Festtage haben werden. Kommen Sie mit neuer Kraft gut ins Jahr 2022. Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unseren Beiträgen im Amtsblatt und hoffen, dass Sie auch im nächsten Jahr unsere Fraktionsarbeit verfolgen werden.

Ihre CDU-Stadtratsfraktion Andreas Bernd, Barbara Busch, Marco Creutz, Ursula Düll, Marc Fuchs, Elisabeth Heid, Karin Krieger, Michael Littig, Klaus Müller, Sebastian Rupp, Constanze Schmidt, Manfred Schulz, Walfrid Weber, Erika Wiebelt, sowie Anja Pfeiffer, Sarah Fuchs und Tanja Sturmels

Fraktion im Stadtrat
FDP

Die DRK Rettungswache braucht dringend neue Räumlichkeiten. Der jetzige Standort entspricht seit Jahren nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und ist zu klein. Der von der FDP-Fraktion in der letzten Sitzung des Stadtrates eingebrachten Antrag, zur Suche eines Standortes auf dem eine neue Rettungswache für das DRK gebaut werden kann, wurde einstimmig beschlossen.

Für 260 Arbeitsplätze müssen ad-

Standortsuche für neue DRK Rettungswache einstimmig beschlossen



FOTO: PIXABAY

äquate Sozial- und Schulungsräume errichtet werden. Gleichfalls stehen aktuell Rettungsfahrzeuge unzulässiger Weise im Freien. Um ein Einfrieren von Medikamenten und Infusionen im Winter zu verhindern müssen die Fahrzeuge geheizt werden. Im Sommer besteht die Gefahr der Über-

hitzung.
Der Rettungsdienst ist ein ausgeklügeltes System. Jeder, der schon einmal in einer Notsituation die 112 gewählt hat, weiß was es bedeutet sich darauf verlassen zu können, dass in wenigen Minuten Hilfe vor Ort ist. Viele Männer und Frauen stehen bereit um bei jedem Wetter, zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Wochen- und Feiertagen, auch im Katastrophenfall Menschen in Not zu helfen.

Dieses System bedarf unserer Wertschätzung und muss unterstützt werden. Eine neue Rettungswache für das DRK ist ein aktiver Beitrag dazu.

„Nur ein kleiner Pieks, aber eine große Hilfe für die Menschheit“

OBs der fünf Oberzentren rufen zum Impfen auf

Im Rahmen der nationalen Impf-Kampagne betreiben die rheinland-pfälzischen Oberzentren erneut kommunale Impfzentren und sie werben für eine gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung gegen die Covid-Pandemie. Ludwighafens OB Jutta Steinruck sowie ihre vier Amtskollegen Michael Ebling (Mainz), David Langner (Koblenz), Wolfram Leibe (Trier) und Klaus Weichel (Kaiserslautern) appellieren gemeinsam für die (Auffrischungs-)Impfung:
„Wir bitten alle Impfberechtigten, ihr ganz persönliches Angebot für ihre kostenfreien Schutz-Impfungen

wahrzunehmen und sich sowie ihre Mitmenschen gegen Delta und Omikron zu schützen. Wir wollen und wir können das Sterben nicht akzeptieren, denn es gibt ein wirkungsvolles Mittel gegen dieses Leiden: Die zugelassenen Impfstoffe haben eine sehr gute Schutz-Wirkung und sie verhindern mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Covid-Erkrankungen. In unseren Impfzentren stehen Ärztinnen und Ärzte bereit, um Ihre Fragen zur Impfung gegen das Covid-Virus zu beantworten – niemand wird geimpft, ohne zuvor über die Impfstoffe medizinisch beraten zu werden. Gemeinsam sind wir alle als Gesellschaft gefordert, diese vierte Welle zu brechen. Nur zusammen werden wir diese Situation bewältigen. Impfen und schützen wir uns also gegen Delta und Omikron. Jede einzelne Impfung zählt und hilft dabei, die Anzahl weiterer Infektionen zu reduzieren. Deshalb kommt es auf jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger an: Machen Sie bitte jetzt mit – schützen Sie sich selbst und schützen Sie unsere Mitmenschen. Es ist nur ein kleiner Pieks, aber eine große Hilfe für die Menschheit.“ |ps

IG Nord: Klimaschutz auf dem Vormarsch

Installierte Solarstrom-Leistung höher als Verbrauch

In der Clara-Immerwahr-Straße im Industriegebiet Nord wurden auf neun von zehn Gebäuden Photovoltaikanlagen installiert. Zusammen erzeugen sie eine Leistung von 2,5 Megawattpeak, was in etwa einem Stromverbrauch von 600 Vier-Personen-Haushalten entspricht. Die installierten Anlagen erzeugen sogar mehr Strom, als von den Industrieunternehmen selbst benötigt wird. Was an Überschuss entsteht, wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Zudem sind vier der zehn Gebäude aus Holz erreicht. „Damit zählt das IG Nord zu Deutschlands klimafreundlichsten Industriegebieten und leistet einen wesentlichen Beitrag zu unseren Klimaschutzbemühungen“, unterstreicht Beigeordneter und Umweldezernent Peter Kiefer. „Als Masterplankommune will Kaiserslautern bis zum 2050



FOTO: DAMM SOLAR GMBH

klimaneutral sein. Dafür benötigen wir die aktive Mitwirkung und Unterstüt-

zung aller privaten, gewerblichen wie öffentlichen Stromverbraucher.“ |ps

Buntes Themenspektrum am Telefon

Bürgersprechstunde von Beate Kimmel wird fortgesetzt

Ein buntes Themenspektrum aus ihrem Zuständigkeitsbereich sowie dezentrale übergreifende Fragen waren Inhalt der letzten Bürgersprechstunde von Beate Kimmel in diesem Jahr. Sie ersetzte die auf Grund der hohen Incidenzwerte ausgefallenen Formate, durch die die Bürgermeisterin mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Kaiserslautern in Kontakt steht. „Der gemeinsame Austausch, durch den bereits wichtige Entwicklungen für Kaiserslautern angestoßen und Anregungen umgesetzt werden konnten, soll auch im neuen Jahr fortgesetzt werden“, versprach Kimmel. Die nächste telefonische Sprechstunde findet am 13. Januar 2022 statt. Sobald es die Entwicklung der Coronapandemie zulasse, werde es auch wieder ihre Stadtbegegnungen, Marktgespräche, den Stammtisch für Alle und die Lauterer Szene treffen geben. Darüber hinaus überlege sie derzeit, ihre Sprechstunde künftig auch digital anzubieten.

Die Bürgermeisterin dankte für die

In der vergangenen Bürgersprechstunde, die erneut auf großen Zuspruch stieß, wurden unter anderem Abfalleimer an verschiedenen Bushaltestellen gefordert. Eine Anruferin wünschte sich mehr kostenpflichtige Verwarnungen von Hundebesitzerinnen und -besitzern, die die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner nicht beseitigen, ein anderer Anrufer von Passanten, die verbotenerweise die Tauben und damit indirekt auch die Ratten fütterten. Beide baten die Bürgermeisterin, für die Ahndung der Vergehen mehr Zivilkräfte einzusetzen. Ein weiterer Bürger monierte die unzähligen Aufkleber an den Laternenmasten und Verkehrsschildern, die einen ungepflegten Eindruck erweckten. Auch die oft achtllos abgestellten E-Scooter sowie das teilweise gefährliche Fahrverhalten ihrer Nutzerinnen und Nutzer wurden in der Sprechstunde thematisiert.

Bürgerinnen und Bürger, die sich mit Beate Kimmel zu Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich austauschen möchten, haben hierzu wieder am 13. Januar 2022 von 11 bis 12 Uhr Gelegenheit. Die Bürgermeisterin ist dann unter der Durchwahl (0631) 365-1020 zu erreichen. Hierunabhängig können die jeweiligen Anliegen auch per E-Mail an bürgermeisterin@kaiserslautern.de direkt an ihr Büro geschickt werden. |ps

BigBlueButton verlängert

Das Projekt „BigBlueButton für Vereine“ wird bereits zum 4. Mal verlängert. Bis 31. Juli 2022 können Vereine sowie gemeinnützige Einrichtungen oder Selbsthilfegruppen auf die herzlich digitale Unterstützung zurückgreifen und die digitale Kommunikation für ihre Mitglieder, Funktionäre und die Verwaltung nutzen. Auch das Angebot einer Schulung bleibt weiterhin bestehen. Kernidee des Projekts ist es, die Kommunikation der Vereinsführung einerseits und die Interaktion mit den Mitgliedern

andererseits trotz Kontaktbeschränkungen aktiv zu halten.

Mithilfe des Videokonferenzsystems BigBlueButton (BBB) wurden seit Pandemiebeginn über 200 virtuelle Treffen ermöglicht. BBB ist ein quelloffenes (Open-Source) Webkonferenzsystem, mit dem virtuelle Konferenz- oder Klassenräume erstellt werden können. Die Software wird unter anderem von der Landesregierung für Schulen und Hochschulen eingesetzt. Die Nutzung des Konferenzsystems und die somit zur

Verfügung stehenden Werkzeuge sind einfach anwendbar und bewähren sich bereits in einigen vom Landesministerium organisierten Formaten, wie dem Kommunikongress 2020.

Kapazitäten sind noch frei, wer sich für das Konferenzsystem interessiert oder weitere Fragen hat, kann sich gerne unter events@kl.digital melden. Weitere Infos finden sich zudem online unter <https://www.hertzlich-digital.de/ueber-uns/projekte/bbb-fuer-vereine/> |ps

„Der große Anteil ungeimpfter Personen ist laut einhelliger Expertenmeinung der Hauptgrund für die derzeit nahezu unbremst rollende vierte Corona-Welle und die vielen Schwerkranken auf den Intensivstationen. Auch in Rheinland-Pfalz haben gerade einmal 69 Prozent der Bevölkerung ihre erste Impfserie abgeschlossen. Um diesem Missstand entgegen zu wirken und möglichst viele Menschen vom Nutzen einer Impfung zu überzeugen, hat die Stadt Kaiserslautern nun eine Plakatkampagne gestartet.“

„Das Ziel ist, Vertrauen in die Schutzimpfung zu schaffen und klare Argumente zu kommunizieren, durch Menschen von nebenan“, erläutert Christoph Dammann, Leiter des städtischen Kulturreferates, der die Idee hatte und das Konzept entwickelte. Unterstützt wurde er dabei von der Firma Wall, die umfangreiche Plakatflächen kostenlos zur Verfügung stellt, dem Rotary Club Kaiserslautern, der die Druckkosten übernimmt, und vom Arbeits- und sozialpädagogischen Zentrum (ASZ) in Kaiserslautern, das kurzfristig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Fotomodelle“ ansprach und organisierte.

Das Plakat zeigt vier berufstätige Menschen in ihrem Arbeitsumfeld, eine Schneiderin, einen Tischlermeister, einen Arbeitsanleiter des Wertstoffhofes und eine Arbeitsanleiterin der Flechwerkstatt. Dazu gibt es kurze und klare Aussagen: „Ich bin geimpft, weil ich nicht auf der Intensivstation landen möchte, weil ich meine Familie schützen will, weil auch Jüngere schwer erkranken können, weil die Impfstoffe von Profis geprüft worden sind.“ Diese Aussagen sind verbunden mit der Aufforderung „Lass Dich jetzt auch impfen!“ sowie der Webadresse der rheinland-pfälzischen Impfkampagne und der Telefonnummer der zugehörigen Hotline. Das Motiv wird bereits zum Jahreswechsel an bis zu 200 Werbeflächen im Format City Light Poster in Kaiserslautern aushängen. Dazu werden noch kleinere Plakate gedruckt und allen interessierten Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam mit dem Impfkoordinator des Landes Rheinland-Pfalz, Ministerialdirektor Daniel Stich vom Gesundheitsministerium, und weiteren Unterstützern stellte Dammann am Dienstag im Impfzentrum die Kampagne vor. Impfkoordinator Stich begrüßte die Aktion und dankte den Organisatoren. „Jede Impfung zählt, und alles, was auf die vielfältigen Impf-

„Ich bin geimpft, weil...“

Stadt startet mit Unterstützern lokale Impfkampagne

Ich bin geimpft, weil...



ich nicht auf der Intensivstation landen möchte!



auch Jüngere schwer erkranken können!



die Impfstoffe von Profis geprüft worden sind!



ich meine Familie schützen will!

Lass Dich jetzt auch impfen!

Beim Impfzentrum, bei Deinem Hausarzt, im Impfbus.

<https://impftermin.rlp.de>
Impf-Hotline: 0800 / 57 58 100

möglichkeiten im Land hinweist, bringt die Impfkampagne nach vorne und uns schneller raus aus dieser Pandemie. Impfen schützt uns und andere. Und auch Auffrischungsimpfungen sind gut und wichtig. Die größte Herausforderung bleibt die hohe Zahl ungeimpfter Menschen. An sie appelliere ich: Jetzt ist Solidarität gefragt. Lassen Sie sich impfen und leisten Sie Ihren Beitrag gegen das Virus“, so Stich.

„Ich bin sehr dankbar für das große, sehr schnelle und unbürokratische Engagement aller Beteiligten für diese wichtige Aktion. Von der Idee bis zur Umsetzung verging gerade mal eine Woche. Ich bin mir sicher, dass wir so noch etliche Menschen erreichen, sich jetzt impfen zu lassen“, zeigt sich auch OB Weichel überzeugt.



IMFAKTION
in der
»GLOCKESTUBB«
Pariser Str. 23 · KL
Di., 04.01.2022,
9 - 13 Uhr
Ausweis nicht vergessen!
Ohne Anmeldung!

Caritas-Förderzentrum St. Christopherus Kaiserslautern

Impfaktion am 4. Januar ohne Termin

In der Glockestubb, eine Einrichtung für wohnungslose Menschen in der Pariser Straße 23, findet am Dienstag, 4. Januar, in der Zeit von 9 bis 13 Uhr erneut eine Corona-Impfung statt. Vorzuhalten ist der Personalausweis und, wenn vorhanden, der Impfpass. Einer Anmeldung bedarf es nicht. |ps

Stadtbildpflege prüft Wasserstoffbetrieb bei Müllfahrzeugen

Ermittlung des Energiebedarfs läuft



Sammelt wichtige Daten für die Stadtbildpflege: das Müllfahrzeug der Firma FAUN

auf den Einsatz von Wasserstoff in der Antriebstechnik ziehen. Zum Beispiel lassen sich die Anzahl der benötigten Brennstoffzellen, die verbaut werden müssen und die Größe des Wasserstofftanks bestimmen.

Bürgermeisterin Beate Kimmel begrüßt den Testeinsatz: „Im Sinne von